

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vermerk zur Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 1 LNG- Beschleunigungsgesetz (LNGG)

Die Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA mit Sitz in 17509 Lubmin, Am Hafen 10, beantragte mit Schreiben vom 17.10.2022 in der Fassung vom 04.11.2022 beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer schwimmenden Anlage zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (FSRU) sowie zur Errichtung und Betrieb landseitiger Anlagenteile der FSRU zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (LNG) im Hafen von Lubmin (Nr. 9.1.1.1 G i.V.m. Nr. 1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Die FSRU hat eine Kapazität von rund 5,2 Mrd. m³/a.

Zur Sicherung der nationalen Energieversorgung durch die Einbindung von verflüssigtem Erdgas in das bestehende Gas-Fernleitungsnetz wurde das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) vom 24.05.2022 (BGBl. I S. 802) erlassen, zuletzt geändert am 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726). Die Zulassung von Errichtung und Inbetriebnahme entsprechender Anlagen sowie die Durchführung von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen dieser Vorhaben soll damit beschleunigt werden.

Die hier gegenständliche FSRU unterliegt dem LNGG, da sie in der Anlage zu § 2 LNGG unter Nr. 6.1 aufgeführt ist. Im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konnte gemäß § 4 Abs. 1 LNGG auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht verzichtet werden.

Die FSRU umfasst eine Anlage zur Lagerung von verflüssigtem Erdgas mit einer Kapazität von 30 t bis weniger als 200 000 t und die Dampfkesselanlagen zur Regasifizierung mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 bis 200 MW, welche in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter den Nummern 1.1.2 und 9.1.1.2 mit einem „A“ in Spalte 2 aufgeführt sind, sodass für diese Anlagen grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen wäre, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 4 Abs. 1 LNGG hat die zuständige Behörde bei Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das UVPG ausnahmsweise und zwingend nicht anzuwenden, wenn sie bei der Prüfung

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

der Zulassung für das konkrete Vorhaben zu der Einschätzung kommt, dass eine beschleunigte Zulassung unter Verzicht auf Verfahrensschritte nach dem UVPG einen relevanten Beitrag leisten kann, eine drohende Krise der Gasversorgung in Deutschland zu bewältigen oder abzuwenden.

Dies ist vorliegend der Fall:

Der Anwendungsausschluss für das UVPG ist gem. § 4 Abs. 1 LNGG konditioniert („wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten ...“). Der Gesetzgeber konkretisiert diesen Maßstab, der an den ‚relevanten Beitrag‘ anzulegen ist, in der Gesetzesbegründung (Bundestagdrucksache 20/1742). Der Wortlaut der Gesetzesbegründung verwendet den Begriff der ‚Kapazität‘:

„Von einem mengenmäßig relevanten Beitrag kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet. [...]“

Die Entscheidung von der Ausnahme Gebrauch zu machen, obliegt der zuständigen Behörde im Einzelfall.“

Abstellend auf die ‚Kapazität‘ wird vom Gesetzgeber auch in Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigungsbedürftigkeit vielfach definiert und zugleich auch in der Anlage 1 zum UVPG der Anwendungsbereich des Gesetzes konkretisiert. Insofern erscheint es naheliegend, dass der Gesetzgeber für den konditionierten Anwendungsausschluss für das UVPG gem. § 4 Abs. 1 LNGG bewusst den gleichen Begriff der ‚Kapazität‘ verwendet, auf den im UVPG zur Ausformung des Anwendungsbereichs abgestellt wird. Eben diese Anlagenkapazität ist auch Maßstab für die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG, wobei ein Betreiber nicht die Pflicht (sondern nur das Recht) hat, seine Anlagen „an der Kapazitätsgrenze“ zu betreiben.

Mit Blick auf die in § 4 Abs. 1 LNGG geregelte Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung muss daher davon ausgegangen werden, dass die betreffende Regasifizierungsanlage im Realbetrieb nicht auch mit Gewissheit entsprechend dieser in der Gesetzesbegründung angeführten Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. m³ erreichen/überschreiten muss, damit im vorweglaufenden Genehmigungsverfahren rechtmäßig die beschleunigte Zulassung unter Verzicht auf Verfahrensschritte nach dem UVPG erfolgen kann. Vielmehr ist auf die technische Leistungsfähigkeit der Anlagen (also die Kapazität) abzustellen.

Nachvollziehbar führt das zur Frage des relevanten Beitrags i.S.d. LNGG konsultierte Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aus, dass auch seitens des im Gesetzgebungsverfahren für das LNGG federführenden Ressorts davon ausgegangen wird, dass ausgehend von der technischen Kapazität der hier beantragten FSRU von rund 5,2 Mrd. m³/a die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 LNGG erfüllt sind. Der Umstand, dass im Realbetrieb eine geringere Gaseinspeisung zu verzeichnen sein kann, ließe sich jedem Vorhaben entgegenhalten, da bereits die Verfügbarkeit von LNG einen limitierenden Faktor darstellen kann. Ebenso bedingen Anlagen z.B. Wartungsarbeiten und Revisionen, sodass eine Anlage nie dauerhaft an der technischen Kapazitätsgrenze betrieben werden kann. Auf derlei Unwägbarkeiten hat der Gesetzgeber in der oben zitierten Gesetzesbegründung nicht abgestellt. Insofern stellt die Genehmigungsbehörde für die Frage, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG erfüllt sind, ausschließlich auf die Regasifizierungskapazität der FSRU ab.

Darüber hinaus hat das Vorhaben auch eine besondere Relevanz für die Versorgung Ostdeutschlands und des süddeutschen Raumes, da es auch mit der größtenteils noch ausstehenden Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung von FSRUs bzw. LNG-Terminals in Wilhelmshaven, Brunsbüttel und Stade nach Einschätzung des BMWK zu weiteren Netzengpässen kommen wird, die entsprechende zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Netz in Richtung

Süddeutschland erfordern. Bei der Einspeisung am Standort Lubmin sind hingegen zusätzliche Netzmaßnahmen nicht notwendig. Über die EUGAL, Opal und die NEL kann Erdgas problemlos nach Ostdeutschland und über Tschechien nach Süddeutschland geliefert werden. Netzengpässe bestehen hier nicht. Dies ist auch ein Grund, warum der Bund parallel das Projekt Ostsee-LNG von RWE unterstützt, um die Einspeisekapazitäten in Lubmin weiter zu erhöhen.

Die am Genehmigungsverfahren beteiligte Bundesnetzagentur führt aus, dass die Einspeisung am Standort Lubmin die besonders gut umsetzbare Einbindung in die landseitige Netzinfrastruktur auszeichnet. Wegen der bisherigen Einbindung der Pipelines Nord Stream 1 und Nord Stream 2 ist die dahinterliegende Netzinfrastruktur für erhebliche Kapazitäten ausgelegt. Da die aus Russland stammenden Erdgaslieferungen weggefallen sind, können LNG-Mengen, die in Lubmin eingespeist werden, sofort ohne weitere Netzausbaumaßnahmen im Fernleitungsnetz abtransportiert werden. Dies ist nach Einschätzung der Bundesnetzagentur ein Alleinstellungsmerkmal des Standorts Lubmin und zeichnet diesen gegenüber den an der Nordseeküste (Wilhelmshaven) bzw. an der Elbe (Brunsbüttel und Stade) geplanten LNG-Anlagen und auch gegenüber dem ebenfalls an der Ostsee gelegenen Standort Rostock aus. Dort bedarf es für den Abtransport des regasifizierten LNGs jeweils neben den erforderlichen unmittelbaren und mittelbaren Anbindungsleitungen auch mehr oder weniger aufwändiger Netzausbaumaßnahmen im Fernleitungsnetz, um relevante Mengen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Deutschland und ggf. auch in Nachbarstaaten verfügbar zu machen. Der hierfür erforderliche Ausbau kann nach Einschätzung der Bundesnetzagentur teilweise frühestens im Jahr 2026 erfolgen.

Das über die wichtigen Fernleitungen NEL, EUGAL und OPAL über die hier gegenständliche FSRU in Lubmin importierte und von dort regasifiziert abtransportierte LNG leistet insofern einen bundesweit relevanten Beitrag zur Versorgungssicherheit, der netztechnisch auch ohne weitere Netzausbaumaßnahmen und damit sofort realisiert werden kann. Gerade mit Blick auf das Jahr 2023 ist die hier gegenständliche FSRU daher besonders geeignet, einen relevanten Beitrag für die Versorgungssicherheit und damit zur Bewältigung bzw. Abwendung einer Krise der Gasversorgung zu leisten. Dies gilt umso mehr, als die Anlage nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde im Nachgang zur ersten FSRU in Wilhelmshaven als zweite oder dritte FSRU ans Netz gehen kann und die über die FSRU importierten Gasmengen bereits in diesem Winter 2022/23 zur Verfügung stehen können.